

Satzung
der Gemeinde Sellin über die 2. Änderung (Teiländerung) gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 2 C " Weißer Steg " mit örtlichen Bauvorschriften
Präambel

Beschluss Nr.: 293-19/11
Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.05.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung (Teiländerung) gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 2 C " Weißer Steg " mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2010.
Das Planverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.

L.S.	gez. Liedtke
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf der 2. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes Nr. 2 C " Weißer Steg " gem. § 13 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften wurde von dem Stadtplaner Heinrich Vultur, An der Junkermiese 7, 30926 Seelze ausgearbeitet.
Tel. 05137/3236; Fax. 05137/91371

Seelze, den 24.06.2011	gez. Vultur
	Planverfasser

Planungsanzeige
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPLG M-V mit Schreiben vom 29.12.2010 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

L.S.	gez. Liedtke
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 (2) Nr. 2 BauGB)
Gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb angemessener Frist vom 10.01.2011 bis einschließlich 15.02.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

L.S.	gez. Liedtke
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister

Beteiligung der Behörden (§ 13 (2) Nr. 3 BauGB)
Gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB ist den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange innerhalb angemessener Frist vom 20.12.2010 bis einschließlich 01.02.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

L.S.	gez. Liedtke
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.05.2011 von der Gemeindevertretung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

L.S.	gez. Liedtke
Sellin, den 24.06.2011	Bürgermeister

Kartengrundlage
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Der katastermäßige Bestand am 03.01.2011 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 03.01.2011	gez. Krawuschke
	öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Sellin, den 30.06.2011	L.S.	gez. Liedtke
		Bürgermeister

In Kraft treten
Der Beschluß des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 05.07.2011 bis zum 20.07.2011 örtlich bekannngemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf Mängel in der Abwägung sowie auf deren Rechtsfolgen (§ 214 und 215 BauGB) und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M - V) weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 19.07.2011 in Kraft getreten.

L.S.	gez. Liedtke
Sellin, den 22/07/2011	Bürgermeister

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (Teil B) (§ 86 der LBauO M-V) 01.00 Dächer

01.01 Dächer sind als geneigte Dächer mit symmetrischer Neigung auszuführen. Bei I-geschossiger Bauweise muß der Neigungswinkel mind. 40° betragen. Bei II-geschossiger Bauweise muß der Neigungswinkel mind. 15° max. 40° betragen .
01.02 Es sind folgende Dachdeckungsmaterialien allgemein zulässig:
- Platten, unbesandet, in den Farbönen rot-rotbraun,braungrau
- Metalldeckungen, farblich unbehandelt oder in den Farbönen nach Nr. 4.1 beschichtet
- Rohrdächer mit einem Neigungswinkel von min. 40°
- Dachpappe und Naturschiefer für Dächer mit einem Neigungswinkel von max. 20°.
01.03 Für Anbauten in Form von Balkonen, Loggien, Veranden, Wintergärten und Erkern sind auch Putzdächer mit Dachanstrich zum Hauptbaukörper und einem Neigungswinkel von mindestens 15° zulässig. Diese Dächer dürfen die Traufe des Hauptbaukörpers nicht überlagern.
01.04 Dacheinschnitte zur Bildung von Loggien sind nur an der rückwärtigen, von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbaren Gebäudeseite zulässig.
01.05 Flachdächer sind für I-geschossige Baukörper von Nebengebäuden zulässig, wenn 75% der Flachdachfläche als bepflanzte Dachkonstruktion (Dachbegrünung) bzw. begehbare Dachterrasse ausgebildet werden.

02.00 Öffnungen

02.01 In jeder der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade sind Öffnungen vorzusehen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebengebäude.
02.02 Für die dem Weißen Steg und der Ostbahnstraße zugewandten Fassaden muß die Summe der Öffnungsflächen mindestens 50% der Wandflächen betragen. Sind der Hauptfassade Anbauten nach Nr.3 vorgelagert, sind deren verglaste oder nicht verglaste Öffnungen anstelle der Öffnungen in der Hauptfassade anzurechnen.
02.03 Für Wandöffnungen I-geschossiger Gebäude sind stehende Formate zu verwenden. Dies gilt auch für Schaufenster, nicht aber für Anbauten nach Nr. 3.
02.04 Rolladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

03.00 Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten

03.01 Tragende Teile sind in Holz oder Metall auszuführen.
03.02 Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten in mehreren Geschossen an der gleichen Fassade sind senkrecht übereinander anzuordnen und durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden. Eine Verminderung der Außenmaße in den oberen Geschossen ist zulässig.
03.03 Oberste Balkone und Loggien sind zu überdecken und mit der Überdachung ebenfalls durch Stützen mindestens an den äußeren Eckpunkten zu verbinden.

04.00 Farben

Der Rahmen der farblichen Gestaltung wird bestimmt anhand des Farbregisters RAL 840 HR vom RAL-Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß. Zulässig sind die aufgeführten RAL-Farben und davon abgeleitete Abstufungen.
04.01 Dächer
Grau 7001, 7035, 9002
sowie Rot-Rotbrauntöne und Naturfarben für die unter Nr. 1.2 aufgeführten Materialien.
04.02 Außenwände
für I-geschossige Gebäude,
Weiß 1013-1015, 7035, 9001, 9002, 9018
für I-geschossige Gebäude,
Weiß 1013-1015, 70w=135, 9001, 9002, 9018
Rot 2001-2004, 2008, 3000, 3002-3005, 3007, 3009, 3011-3014, 3016-3018, 3022, 3027, 4002, 4004, 4007,
Grün 6003-6008,
Grau 7035, 7036, 7038
Braun 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014-8017, 8023-8025
04.03 Von den farblichen Gestaltungsvorschriften ausgenommen sind Gebäudeöffnungen, großflächige Verglasungen, Balkone, Loggien, Veranden, Wintergärten sowie Sockel bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens.

05.00 Werbeanlagen

a) selbstleuchtende Werbeanlagen dürfen max. 5% der jeweiligen Erdgeschoß- außenwandflächen und höchstens 1.5 qm betragen. Selbstleuchtende Werbe- anlagen oberhalb der Erdgeschosse sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistungen zulässig.
b) Nicht selbstleuchtende Werbeanlagen als auf den Wandflächen aufgebrachte Schriftzeichen und Darstellungen im Stil der Werbeanlagen der gründerzeitlichen Bäderarchitektur sind nicht reglementiert.

c) Werbeanlagen an Bäumen und Zäunen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

06.00 Zusätzliche Bauteile

06.01 Parabol-Antennen und Antennenmasten sind nur auf von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Teilen des Grundstücks zulässig.

07.00 Begrünung baulicher Anlagen

07.01 Garagen sind nur als berankte Carports oder Garagen zulässig. Flachdachausführung ist nur mit extensiver Dachbegrünung mit einer Substratschichthöhe von 5 - 10cm zulässig.
07.02 Soweit eine Befestigung von Flächen (außer Hauptsammel- und Sammelstraßen) erforderlich ist, sind hierfür versickerungsfähige Materialien zu verwenden (z.B. Schotterterrassen, Pflaster mit breiten Fugen, Ökopflaster, Pflaster, wassergebundene Decke, Versickerungsgrad mind. 20%); dies gilt für:
- Pkw-Stellplätze,
- Garagenzufahrten (als Spuren),
- private und öffentliche Geh- und Radwege,
- Anliegerstraßen.
07.03 Müllbehälter und Abfallanlagen sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Palisaden, Zäunen o.ä.) und immergrünen Pflanzen (z.B. Efeu, Liguster etc.) ausreichend abzuschirmen.
07.04 Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Größe von mehr als 20 qm sind, sofern bautechnisch keine Einwände bestehen, flächig zu begrünen.

08.00 Einfriedungen

08.01 Einfriedungen an Verkehrsflächen sind:
- als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m aus standortgerechten Laubgehölzen
- als Ziegel- oder Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,60 m
oder als Zaun aus vertikalen Holzlatten oder filigranem Stabwerk bis zu einer Höhe von 1,20 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
08.02 Zur Abgrenzung von rückwärtigen bzw. den Verkehrsflächen abgewandten Grundstücksbereichen sind lebende Hecken aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen. Sie können mit anderen Einfriedungsarten kombiniert werden. Der Anteil der lebenden Hecken je Grundstück darf dabei 75% nicht unterschreiten.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) 1 (6) BauNVO sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirt- schaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Ausgeschlossen sind:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.
2. In den Sondergebieten Fremdenverkehr u. Wohnen 11 BauNVO sind allgemein zulässig:
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke,
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Be- darfs für die Gäste des Gebietes dienen,
- Dienstleistungsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Wohngebäude.
Ausnahmeweise können zugelassen werden:
- Anlagen für kirchliche, sportliche und soziale Zwecke,
- Anlagen für örtliche Einrichtungen der Verwaltung,
- Vergnügungstätten wie z.B. Tanzlokale, Diskotheken, Bars mit örtlichem Bezug soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder wegen ihres Umfanges nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
- sonstige Wohnungen zur Fremdenbeherbergung.

3. Die Möglichkeit der Unterschreitung von Abstandsflächen in Sondergebieten gem. 6 Abs. 5 LBauO M -V wird ausgeschlossen. Die Abstandsflächen sind im Rahmen der festgesetzten offenen Bauweise in den Sondergebieten einzuhalten wie in den allgemeinen Wohngebieten.

5. Das gesamte Plangebiet wird als Gebiet festgesetzt in dem Festbrennstoffe nicht verwendet werden dürfen.
6. Überbaubare Grundstücksfläche (9 (1) Nr. 2 BauGB, 23 BauNVO)
- Balkone, Loggien, Veranden, Erker, Treppenhausvorbauten und Hauszugangsvordächer können die Baugrenze bis zu einer Tiefe von 2,00m überschreiten.
7. Nicht überbaubare Grundstücksfläche (9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Bei bebauten Grundstücken sind bei der Grundflächenzahl Ausnahmen von den festgesetzten Obergrenzen zulässig. Bedingung ist, daß die Grundflächenzahl der Ist-Bebauung nicht über- schritten wird, die zukünftige Bebauung innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen liegt, die Grenzabstände eingehalten werden und sich das Bauvorhaben einfügt.
8. Bauliche Nebenanlagen gem. 14 BauNVO sowie Garagen und Einstellplätze sind vor den Hauptgebäuden nördlich des Weißen Steges sowie in einem Bereich von 15 m nördlich des Weißen Steges außerhalb der überbaubaren Flächen ausgeschlossen (9 (1) Nr. 4 BauGB).
9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (9 (1) Nr.25a BauGB).

- Je angefangene 100 qm Neuversiegelung sind 2 Laubgehölze oder 2 Obstgehölze aus Liste 1, 3 oder 5 zu pflanzen. Ist dies aus sachlichen oder technischen Gründen nicht möglich, sind ersatzweise je nicht pflanzbarem Gehölz 10 Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation (Liste 2 und 3) zu pflanzen (9 (1) Nr. 25a BauGB).
- Für alle im Bebauungsplan bestimmten Verkehrsflächen wird festgesetzt, daß beim Ausbau der Verkehrsflächen je 100 qm neuversiegelte Verkehrsfläche 2 standort- gerechte heimische Laubbäume in der folgenden Pflanzqualität - Stammumfang 18/20 - innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche zu pflanzen sind.(Kostenumlage gem. Gemeindeatzung).
- Für die Durchführung der gesamten planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzlisten zu beachten:

Liste 1: Standortgerechte Laubbäume
Berg-Ahorn
Hainbuche
Buche
Esche
Vogel-Kirsche
Stel-Eiche, Sommer-Eiche
Trauben-Eiche
Eberesche, Vogelbeere

Liste 2: Sträucher
Kornelkirsche, Hirtitzje, Dirilze
Roter Hartrieel
Eingriffiger Weißdorn
Pflaenhütchen
Schlehe, Schwarzdorn
Liguster, Rainweide, Zaunriegel
Rote Heckenkirsche, Beinholz
Hunds-Rose, Gemeine Hecken-Rose
Brombeere, Wilde Brombeere
Gewöhnliche Hasel, Haselnuß
Schwarzer Holunder, Fliederbeere,
Holler, Holder
Wasser-Schneeball, Wasserholder

Liste 3: Laubbäume und Sträucher (repräsentativ)
Scharlach- Roßkastanie
Roßkastanie
Kupfer-Felsenbirne
Chinesische Wild-Birne
Apfel-Rose, Kartoffel-Rose
Weiße Apfel- Rose
Schneespiree, Brautspiere
Pracht-Spiere

Liste 4: Kletterpflanzen
Gewöhnliche Waldrebe
Gewöhnlicher Efeu
Wilder Wein
Wein
Kletterrosen
Knotendich
Heckenkirsche
Pflaferwinde

Liste 5: Obstbäume
Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Kirscharten als Halb- oder Hochstamm.
Liste 6: Bäume für Aufforstung (Ersatzmaßnahme)
Traubeneiche
Stieleiche
Rot-Buche
Winter-weißLinde
Birke
Kiefer

- Die Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen. Strdenäucher und Kletterpflanzen müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 80 cm haben. Bäume (außer Obstbäume) müssen im privaten Bereich einen Stammumfang von 12/14 cm haben.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Änderungen und Ergänzungen sind kursiv gedruckt
10. Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (9 (1) Nr. 25b BauGB).
- Standortgerechte, heimische Laub- und Nadelgehölze in den nach 9 (1) Nr. 25b gesicherten Flächen mit einem Stammdurchmesser von 15cm in 1,30m Stammhöhe sind dauerhaft zu erhalten, soweit von ihrem Zustand keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgeht. Abgängige oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zu beseitigende Gehölze der genannten Größe sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Im Bereich von Verkehrsflächen gepflanzte Bäume sind durch entsprechende Maßnahmen (Baumschutzbügel) vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
Die Abstandsradien zu den als erhaltungswert festgesetzten Bäumen können durch geringfügige Ausweitung der Baugrenzen unterschritten werden. Hier ist sachverständig nachzuweisen, daß geringere Abstände die Standsicherheit der Einzelbäume nicht beeinträchtigen.

11. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. (9 (1) Nr. 20 BauGB).
- Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren, befestigten Flächen ist der Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen (32 Abs. 4 LWaG). Eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des 100-m-Küstenschutzstreifens ist nicht möglich.
12. Festsetzung zum Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Auszug aus der DIN 4109 zur Information über die Anforderungen zur Luftschaldämmung von Außenbauteilen (Maßgeblich ist die DIN 4109 in ihrer Originalfassung).

		Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Übernachtungs- räume in Beherbergungsstätten, und Unterichteräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteiles in dB		
	dB (A)			
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40

- Je angefangene 100 qm Neuversiegelung sind 2 Laubgehölze oder 2 Obstgehölze aus Liste 1, 3 oder 5 zu pflanzen. Ist dies aus sachlichen oder technischen Gründen nicht möglich, sind ersatzweise je nicht pflanzbarem Gehölz 10 Sträucher der potentiellen natürlichen Vegetation (Liste 2 und 3) zu pflanzen (9 (1) Nr. 25a BauGB).
- Für alle im Bebauungsplan bestimmten Verkehrsflächen wird festgesetzt, daß beim Ausbau der Verkehrsflächen je 100 qm neuversiegelte Verkehrsfläche 2 standort- gerechte heimische Laubbäume in der folgenden Pflanzqualität - Stammumfang 18/20 - innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche zu pflanzen sind.(Kostenumlage gem. Gemeindeatzung).
- Für die Durchführung der gesamten planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzlisten zu beachten:

Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Quercus robur
Quercus petraea
Sorbus aucuparia

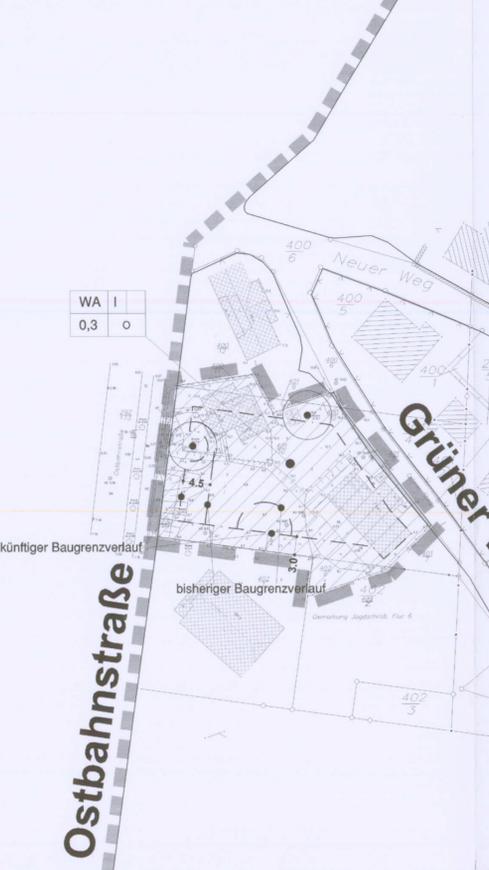
Liste 2: Sträucher
Kornelkirsche, Hirtitzje, Dirilze
Roter Hartrieel
Eingriffiger Weißdorn
Pflaenhütchen
Schlehe, Schwarzdorn
Liguster, Rainweide, Zaunriegel
Rote Heckenkirsche, Beinholz
Hunds-Rose, Gemeine Hecken-Rose
Brombeere, Wilde Brombeere
Gewöhnliche Hasel, Haselnuß
Schwarzer Holunder, Fliederbeere,
Holler, Holder
Wasser-Schneeball, Wasserholder

Liste 3: Laubbäume und Sträucher (repräsentativ)
Scharlach- Roßkastanie
Roßkastanie
Kupfer-Felsenbirne
Chinesische Wild-Birne
Apfel-Rose, Kartoffel-Rose
Weiße Apfel- Rose
Schneespiree, Brautspiere
Pracht-Spiere

Liste 4: Kletterpflanzen
Gewöhnliche Waldrebe
Gewöhnlicher Efeu
Wilder Wein
Wein
Kletterrosen
Knotendich
Heckenkirsche
Pflaferwinde

Liste 5: Obstbäume
Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Kirscharten als Halb- oder Hochstamm.
Liste 6: Bäume für Aufforstung (Ersatzmaßnahme)
Traubeneiche
Stieleiche
Rot-Buche
Winter-weißLinde
Birke
Kiefer

- Die Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen. Strdenäucher und Kletterpflanzen müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Mindestgröße von 80 cm haben. Bäume (außer Obstbäume) müssen im privaten Bereich einen Stammumfang von 12/14 cm haben.



B Plan 2 C Weißer Steg

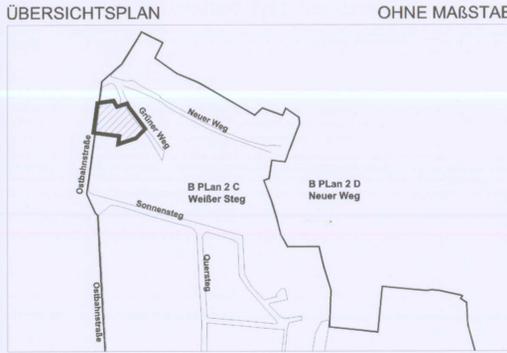
Ostseebad Sellin

Amt Mönchgut - Granitz LK Rügen

Bebauungsplan Nr.2 C " Weißer Steg "

2. Änderung (Teiländerung) einschließlich örtlicher Bauvorschrift

Verfahren gem. § 13 BauGB Verfahrensstand §10 BauGB



Fassung vom 2011.03.15
Satzungsexemplar
AZ.: ---- / _ - _
M.: 1:500
gezeichnet:
bearbeitet:
geändert:
Datum:

Planbeauftragter:
Heinrich Vultur
Stadtplaner
An der Junkermiese 7 30926 Seelze
Telefon 05137/3236 Fax 05137/91371

115/060 02/049 2.Ä 02 VU/Vu 2011.03.15